



Folgende Personengruppen sind berechtigt, einen „blauen“ Schwerbehindertenparkausweis zu beantragen:

1. schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis)
2. blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehindertenausweis)
3. schwerbehinderte Menschen mit Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen

Die oben aufgeführten Personengruppen dürfen, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht bis zu einer **maximalen Dauer von 24 Stunden**, sofern nicht anders angegeben:

1. auf Parkplätzen, auf Straßen und in Bereichen mit Parkverbot bis zu drei Stunden parken
2. auf Straßen oder in Bereichen mit zeitlich begrenzter Parkdauer über die zugelassene Parkzeit hinaus parken
3. durch Parkschein- und Parkplatzautomaten als gebührenpflichtige Parkplätze

4. auf für Anwohner reservierte Parkplätze bis zu drei Stunden parken
5. in eingeschränkten Verkehrsbereichen und außerhalb von gekennzeichneten Parkplätzen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird
6. auf Parkplätzen mit dem Zusatzzeichen 1044-10 StVO „Rollstuhlfahrersymbol“ parken

Die Gültigkeit der Parkausweise richtet sich nach der **Gültigkeit** des Schwerbehindertenausweises. Sie ist jedoch **auf maximal 5 Jahre begrenzt**.

Wichtiger Hinweis:

Die **alten Schwerbehindertenparkausweise** (dunkelblau, Rollstuhlfahrersymbol, ohne Foto) sind zum 31.12.2010 **ungültig** geworden. Sie dürfen nicht mehr zum Parken benutzt werden. Ersatzweise kann der **EU-einheitliche Parkausweis** beantragt werden. Der alte Parkausweis ist bei Beantragung abzugeben.

Der **EU - einheitliche Schwerbehinderten - Parkausweis** kann im **Bürgerbüro der Stadt Overath** beantragt werden.

Bei der Antragstellung ist der Personalausweis, ein gültiger Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid sowie ein aktuelles Passbild mitzubringen. Der Ausweis wird sofort ausgestellt und ist gebührenfrei.